

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 68/07 B

L 3 U 26/05 (Hessisches LSG)
S 3 U 285/03 (SG Marburg)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen,
Ottenser Hauptstraße 54, 22765 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Mai 2007 durch den
Vorsitzenden Richter **S t e e g e** sowie die Richter **M ü t z e** und **D r. B e c k e r**
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen
Landessozialgerichts vom 5. Dezember 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass die Zulassungsgründe schlüssig dargetan werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 3. Aufl 2002, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Diesen Anforderungen an die Begründung hat der Beschwerdeführer nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat. In der Beschwerdebegründung muss nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt werden. Dazu ist zunächst darzutun, welcher bestimmten abstrakten Rechtsfrage in dem Rechtsstreit grundsätzliche Bedeutung beigemessen wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 11). Die abstrakte Rechtsfrage ist klar zu formulieren, um an ihr die weiteren Voraussetzungen für die begehrte Revisionszulassung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG prüfen zu können (Krasney/Udsching, aaO, RdNr 181). Diesem Erfordernis hat der Kläger mit seinem Vortrag, der durch das Urteil aufgeworfenen Frage der Verwendung fehlerhafter Gutachten zu Lasten einer Partei ohne weitere Sachverhaltsermittlung komme eine über den Einzelfall hinausgehende grundsätzliche Bedeutung zu, nicht hinreichend Rechnung getragen. Es ist nicht ersichtlich, welche konkrete Rechtsfrage hier aufgeworfen werden soll; abgesehen davon fehlt auch jede Auseinandersetzung mit der bereits vorhandenen höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Amtsermittlungspflicht und Beweiswürdigung, die hier offenbar angesprochen werden.
- 3 Der Kläger trägt vor, sein rechtliches Gehör sei durch das LSG auf massive Weise verletzt worden, zudem sei das angegriffene Urteil auch logisch widersprüchlich; auch komme der Sache grundsätzliche Bedeutung zu. Damit bezeichnet er keinen Revisionszulassungsgrund in zulässiger Weise.
- 4 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur dann gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.



- 5 Der Kläger rügt zunächst, die Wertung des LSG, er habe keinen Anspruch auf ein weiteres Gutachten gemäß § 109 SGG, sei rechtsfehlerhaft, weil das auf seinen Antrag im erstinstanzlichen Verfahren nach § 109 SGG von Prof. Dr. W. eingeholte Sachverständigengutachten, auf das sich das LSG beziehe, schlicht ungenügend sei; außerdem habe das LSG nicht beachtet, dass er vorgetragen habe, dass er von dem Sachverständigen nicht ordnungsgemäß untersucht worden sei. Dies kann nicht zur Zulassung der Revision führen. Die Rüge betrifft die Anwendung des § 109 SGG im konkreten Berufungsverfahren. Eine solche Rüge ist im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde unzulässig, weil es gegen die Ausschlussvorschrift des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG verstößt bzw diese zumindest umgeht. Mit der angefochtenen Regelung will der Gesetzgeber erreichen, dass die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision auf eine Verletzung des § 109 SGG generell nicht gestützt werden kann, unabhängig davon, worin die Verletzung im einzelnen besteht (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 34; BVerfG SozR 1500 § 160 Nr 69). Es ist deshalb unerheblich, welche tatsächlichen oder rechtlichen Erwägungen der Ablehnung des Antrags zugrunde liegen, ob das LSG die Vorschrift nach Auffassung des Beschwerdeführers unzutreffend ausgelegt oder ob es seinen diesbezüglichen Vortrag nicht hinreichend gewürdigt hat.
- 6 Soweit der Kläger schließlich vorträgt, das angefochtene Berufungsurteil weise in tatsächlicher Hinsicht Widersprüche auf, bezeichnet er damit keinen Revisionszulassungsgrund in zulässiger Weise. Sofern dieser Vortrag die seiner Ansicht nach unzutreffende Beweiswürdigung durch das LSG betrifft, kann dies nicht zur Zulassung der Revision führen. Denn § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG schließt es ausdrücklich aus, die Nichtzulassungsbeschwerde auf Fehler der Beweiswürdigung iS des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG zu stützen. Eine nach Auffassung des Beschwerdeführers unzutreffende Rechtsanwendung, auch etwa ein Verstoß gegen Denkgesetze, stellt keinen Zulassungsgrund dar.
- 7 Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

